

Stadt Lüdinghausen

Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Stadtrat		öffentlich				
am 04.02.2010 Nr. 3 der TO		Vorlagen-Nr.	: FB 3/169/2010			
Dez. I	FB 3: Bau- und Verkehrsangelegenheiten				Datum:	22.01.2010
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen			Dezerr	at I / II	Der Bürgermeister
Beratungsfolge:						
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit Bemerkungen:		Bemerkungen:
Stadtrat		04.02.2010		Entscheid	ung	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan "Tetekum-Süd" (inklusive Einbezug Teilfläche "Tetekum")

I. Beschlussvorschlag:

Für den Entwurf zur o.g. 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Tetekum-Süd" (inkl. Einbezug einer Teilfläche des Bebauungsplanes "Tetekum") ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 9.12.2009 das Verfahren zur öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.12.2009 bis einschließlich 21.1.2010 durchgeführt worden. Die Behörden und Stellen, deren Belange durch die Planung möglicherweise berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs.2 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2009 beteiligt.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

A. Beratung über die vorgetragenen Anregungen

Die Abstimmungsergebnisse aus dem Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung werden in der Ratssitzung mitgeteilt.

a) IHK NordWestfalen, Schreiben vom 15.1.2010 Beschlussvorschlag:

Anregungen	Abwägungsvorschlag		

Die IHK regt an, die Rechtsgrundlage für diese Ausnahme nicht auf den § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO zu beziehen, sondern auf den § 31 Abs.1 BauGB.

Der § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO regelt die Feingliederung der Baugebiete, der § 31 Abs. 1 BauGB befasst sich mit Ausnahmen und Befreiungen. Er wird der Vollständigkeit halber ergänzt.

Der redaktionellen Anregung wird gefolgt.

b) Westälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV), Kreisverband Coesfeld, Schreiben vom 19.1.2010

Beschlussvorschlag:

Anregungen Abwägungsvorschlag Der WLV vertritt die Interessen eines Der lebensmittelverarbeitende Betrieb ist in seiner Mitgliedsbetriebes. Sein Grundstück und die Art auch bereits im Jahr 2001 gemäß den alten Hofstelle grenzen an den Geltungsbereich des Fassungen der beiden betroffenen Bebauungsplanes "Tetekum-Süd" Die Bebauungspläne zulässig gewesen, das aktuelle an. zuaehöriae Änderungsverfahren löst in dieser Sache keine Ackerfläche wird vom Pächter ordnungsgemäß landwirtschaftlich bewirtschaftet, neue Zulässigkeit aus. d.h. es wird auch Wirtschaftsdünger aufgebracht, Die Abteilung "Lebensmittelüberwachung" des Pflanzenschutzund Behandlungsmittel Kreises Coesfeld ist in das aktuelle angewandt. Baugenehmigungsverfahren eingebunden. Wegen die Ansiedlung eines lebensmittel-Bedenken wurden nicht geäußert. ansiedlungsinteressierten verarbeitenden Betriebes wird befürchtet, dass es Auch dem zu Beeinträchtigungen kommen könnte. Bei allen Unternehmen ist die Lage benachbart zur Landwirtschaft bewusst. Probleme werden von Planungen sei daher zu berücksichtigen, dass ggfs. von der Bewirtschaftung Immissionen dort nicht erwartet, wenn Landwirtschaft nach ausgehen können. Die landwirtschaftliche guter fachlicher Praxis betrieben werde. In den Nutzung und Bewirtschaftung dürfe durch das Produktionsabläufen herrschten hohe Standards. Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. man arbeite u.a. mit Luftschleusen und -filtern. Einschränkungen für die Landwirtschaft seien damit nicht verbunden Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, eine Änderung des Planentwurfes erfolgt jedoch nicht.

c) Westälisch-Lippischer Landwirtschaftsverband (WLV), Landwirtschaftlicher Ortsverein Seppenrade, Schreiben vom 20.1.2010

Beschlussvorschlag:

Anregungen Abwägungsvorschlag Der WLV Ortsverein Seppenrade kritisiert, dass Der Ausgleich soll durch Umwandlung 5.489m² einer stadteigenen Ackerfläche in der Ausgleich für den mit der Planung Bauerschaft Leversum (Gemarkung Seppenrade, verbundenen Eingriff durch Umwandlung einer Ackerfläche in eine extensiv zu bewirtschaftende Flur Flurstück 29: 49.280m²) Grünfläche erreicht werden soll. Der damit Extensivgrünland erfolgen. Somit kann der verbundene Verlust landwirtschaftlicher Eingriff vollständig ausgeglichen werden. Das Produktionsfläche sei für den veredlungsstarken Grundstück konnte im Jahr 2001 aufgekauft Raum nicht hinzunehmen. Dies widerspreche werden und dient seitdem für zusammendem Aktionsbündnis "Allianz für die Fläche". hängende ökologische Aufwertungsmaßnahmen. Ausgleichsmaßnahmen sollten stattdessen durch Die Stiftung Westfälische Kulturlandschaft produktionsintegrierte erreicht Ihrer Internet-Maßnahmen beschreibt selber in werden. Hierzu wird als Ansprechpartner die Präsenz: "Sogenannte "produktionsintegrierte Stiftung Westfälische Kulturlandschaft empfohlen. Kompensationsmaßnahmen" sollen sicherstellen, Der Ausgleich könne auch bspw. durch Schaffung dass auf der einen Seite zwar eine ökologische von Uferstreifen oder bei der Umsetzung der Aufwertung erfolgt, die Flächen aber weiter Europäischen Wasserrahmenrichtlinie erfolgen. extensiv landwirtschaftlich genutzt werden

können. Mögliche Maßnahmen sind	z.B. <i>die</i>			
Anlage von Extensivgrünland, Blü	nstreifen,			
Ackerextensivierungen, Brachen	oder			
Streuobstwiesen."	Streuobstwiesen."			
Der Anregung wird nicht gefolgt.	Der Anregung wird nicht gefolgt.			

d) Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 20.1.2010 Beschlussvorschlag:

Descrituss voi scritag.				
Anregungen	Abwägungsvorschlag			
Die Landwirtschaftskammer bemängelt, dass	Der Ausgleich soll durch Umwandlung von 0,5 ha			
•	Teilfläche eines Ackers in Leversum zu			
landwirtschaftliche Nutzfläche verloren ginge. Sie				
könne nicht mehr sinnvoll und wirtschaftlich als				
Futterfläche verwertet werden.	produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahme			
	aufführt. Das Grundstück gehört der Stadt und			
	9			
·	wird seit 2001 für zusammenhängende			
	ökologische Aufwertungsmaßnahmen verwendet.			
	Von den 49.280m² des o.g. Grundstücks steht für			
Stiftung Westfälische Kulturlandschaft empfohlen.	künftige Ausgleichsmaßnahmen noch eine			
	Restfläche von ca. 2.600m ² für			
	Ausgleichsmaßnahmen zukünftiger Eingriffe zur			
	Verfügung. Wenn diese umgesetzt sind, muss			
	Ausschau nach neuen Ausgleichsmöglichkeiten			
	gehalten werden. Dies soll im Gespräch mit der			
	Unteren Landschaftsbehörde sowie der			
	Landwirtschaft geschehen. In diesem			
	Zusammenhang ist die ökologische Wirkung, aber			
	auch die wirtschaftliche Komponente solcher			
	Maßnahmen zu berücksichtigen.			
	Der Anregung wird nicht gefolgt.			
	· · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

B. Fassung des Satzungsbeschlusses

Der Rat beschließt die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Tetekum-Süd" (inkl. Einbezug einer Teilfläche des Bebauungsplanes "Tetekum") einschließlich Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung.

II. Rechtsgrundlage:

BauGB, BauNVO, § 41 GO, Zuständigkeitsregelung des Rates

III. Sachverhalt:

Ein in Lüdinghausen ansässiges Unternehmens der Lebensmittelbranche beabsichtigt ein Grundstück zu bebauen, das an der Schnittstelle der einzelnen Bebauungspläne "Tetekum" und "Tetekum-Süd" liegt. Zusätzlich zu den in Lüdinghausen bereits vorhandenen 180 Arbeitsplätzen sollen weitere ca. 40 Arbeitsplätze geschaffen werden.

Bei der seinerzeitigen Aufstellung des Bebauungsplanes "Tetekum" ist an seiner Südgrenze eine dortige 5-10m breite Busch-/ Baumreihe als "zu erhalten" festgesetzt worden, um eine Ortsrand-Eingrünung zu gewährleisten. Diese zieht sich - nach südlicher Ergänzung des Gewerbegebietes - schräg durch das potentielle Gewerbegrundstück und stünde somit der beabsichtigten Ansiedlung entgegen.

Der Entwurf zur 1. Änderung und Erweiterung des BPlans "Tetekum-Süd" sieht hauptsächlich vor, dass

- dieser Heckenzug im Bebauungsplan "Tetekum" entfällt, und
- die in den einzelnen BPlänen durch Baugrenzen gebildeten jeweiligen Baufelder an den Schnittstellen miteinander verschmolzen werden.

Zur Vereinheitlichung wurde der Bereich südlich der Chalet-Hochregallager sowie die Teilflächen südlich der "Carl-Benz-Straße" (bislang im Bebauungsplan "Tetekum") zukünftig in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Tetekum-Süd" einbezogen, entsprechend stellt das o.g. Offenlegungsverfahren durch Überlagerung zugleich eine Teilaufhebung des bisherigen Bebauungsplanes "Tetekum" in diesem Bereich dar (vgl. Übersichtsplan).

Der aufzuhebende Grünzug, der aus der zeitlichen Abfolge der beiden Bebauungspläne resultierte, besitzt keine grundlegende Bedeutung für das Quartier, da er nicht mehr ortsrandeingrünend ist und aufgrund seiner isolierten Lage inmitten von Gewerbeflächen keine nennenswerte ökologische Bedeutung mehr hat. Auch werden keine Vorhaben vorbereitet, die die Schwellenwerte der Anlage 1 des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (flächen- bzw immissionsintensive Vorhaben) überschreiten würden. Europarelevante FFH- oder Vogelschutzgebiete finden sich im Umfeld nicht. Der Eingriff in den Naturhaushalt soll durch ökologische Ausgleichsmaßnahmen vollständig beglichen werden.

In der Sitzung werden der Planentwurf und die dazugehörigen Unterlagen bereitgehalten.

Übersichtsplan (nicht maßstäblich)

